

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 13.05

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

**Betr.: Abkommen über die Beteiligung des Landes
Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des
Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des
Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamt-
gesellschaft zu gewährenden Leistungen**

Die Landesregierung hat heute beschlossen, einem inzwischen von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen unterzeichneten Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen zuzustimmen.

/ In der Anlage übersende ich das Abkommen nebst Begründung in doppelter Ausfertigung und bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 LV herbeizuführen.

Kühn

MM D06 / 1310 -2

Abkommen

über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
— im folgenden Bund genannt —

und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
— im folgenden Land genannt —

wird

— angesichts der Absicht von Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr (Muttergesellschaften), ihr Bergbauvermögen mit Aktiven und Passiven auf eine Gesamtgesellschaft im Sinne von § 18 Abs 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Ruhrkohle Aktiengesellschaft — zu übertragen und

— zur Förderung dieses freiwilligen Zusammenschlusses
folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1

Bildung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft

(1) Der Bund wird mit den Muttergesellschaften einen Vertrag (Grundvertrag) mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle abschließen, um die Zusammenfassung des Steinkohlenbergbaus im Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr in der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu ermöglichen. Beteiligen sich nicht alle Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr an der Ruhrkohle Aktiengesellschaft, so wird der Bund den Grundvertrag nur abschließen, wenn hierüber Einverständnis zwischen ihm und der Landesregierung besteht. In dem Grundvertrag werden insbesondere geregelt:

1. die Verpflichtung der Muttergesellschaften

- a) zur Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und zur Aufbringung des Grundkapitals in Höhe von sechshundert Millionen Deutsche Mark,
- b) zur Übertragung des Bergbauvermögens auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft aufgrund von Einbringungsverträgen und nach Maßgabe besonderer Abgrenzungs- und Bewertungsrichtlinien,
- c) zur Wahrung des sozialen Besitzstandes derjenigen Arbeitnehmer, in deren Arbeits- und Dienstverträge die Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach den abzuschließenden Einbringungsverträgen nicht eintreten wird,

- d) die Interessen der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und ihrer Belegschaft zu wahren und die Entwicklung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu fördern, unbeschadet der Verantwortung der Muttergesellschaften gegenüber ihren eigenen Unternehmen und deren Belegschaften,
 - e) im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen innerhalb von vier Jahren nach Entstehung der sich aus der Übertragung des Bergbauvermögens gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft ergebende Forderungen (Einbringungsforderungen) insgesamt einen Betrag von zwei Milliarden Deutsche Mark zur Errichtung und zur Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes zu investieren (Reinvestitionsverpflichtung);
2. die Verpflichtung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und der betroffenen Muttergesellschaften
 - a) zum Abschluß von Lieferverträgen (Hütten- bzw. Kraftwerksvertrag), die als Ersatz für die aufzulösenden Verbundbeziehungen einerseits den Absatz von Kohle durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft und andererseits die Kohleversorgung der Hütten- und Kraftwerke bei den Muttergesellschaften sicherstellen sollen,
 - b) zum Abschluß von Verträgen über die Bewirtschaftung der Bergmannswohnungen durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft,
 - c) zum Abschluß von Verträgen über die Aufteilung des Bergschadensrisikos;
 3. die in Artikel 2 bis 5 dieses Vertrages näher bezeichneten Verpflichtungen des Bundes.
- (2) Beim Abschluß des Grundvertrages ist sicherzustellen, daß
1. das auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragende Sachanlagevermögen insgesamt nicht höher als mit rund fünf Milliarden zweihundert Millionen Deutsche Mark bewertet wird,
 2. die aus der Übertragung des Bergbauvermögens auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft für die Muttergesellschaften entstehenden Einbringungsforderungen gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft insgesamt nicht mehr als rund zwei Milliarden dreihundert Millionen Deutsche Mark betragen und
 3. die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft übergehenden langfristigen Fremdverbindlichkeiten der Muttergesellschaften den Betrag von insgesamt rund einer Milliarde sechshundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.
- (3) Den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a) und e) sowie den in Absatz 2 genannten Beträgen liegt eine Beteiligung aller Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr an der Ruhrkohle Aktiengesellschaft zugrunde. Beteiligen sich nicht alle Bergbauunternehmen, so ermäßigen sich die genannten Beträge entsprechend; der für die Berechnung der Ermäßigung zugrunde zu legende Maßstab wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen Bund und Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ermittelt.
- (4) Eine Änderung des Grundvertrages wird der Bund nur mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vornehmen.

Artikel 2

Bürgschaften

- (1) Bund und Land werden zur Förderung der Zusammenfassung des Steinkohlenbergbaus des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr in der Ruhr-

kohle Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von insgesamt drei Milliarden dreihundert Millionen Deutsche Mark übernehmen, und zwar

1. Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt zwei Milliarden einhundert Millionen Deutsche Mark für die auf die Einbringungsforderungen der Muttergesellschaften entfallenden Tilgungsbeträge sowie
2. Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt einer Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark für die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragenden langfristigen Fremdverbindlichkeiten der Muttergesellschaften.

Für die in Satz 1 genannten Höchstbeträge gilt Artikel 1 Abs. 3 entsprechend. Die Bürgschaften, die Bund oder Land für auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zu übertragende Verbindlichkeiten der Muttergesellschaften bereits vor Abschluß dieses Abkommens übernommen haben, treten zu den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Bürgschaften hinzu.

(2) Der Bund wird Bürgschaften für jeweils zwei Drittel, das Land für jeweils ein Drittel der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu verbürgenden Beträge übernehmen.

(3) Voraussetzung für die Übernahme der Bürgschaften ist, daß die Ruhrkohle Aktiengesellschaft mit dem Bund oder — soweit erforderlich — mit dem Land Verträge abschließt, in denen im Hinblick auf die zu verbürgenden Forderungen gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft insbesondere die Verpflichtungen der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gegenüber Bund und/oder Land sowie die Rechte von Bund und/oder Land für den Fall einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften geregelt werden (Drittverträge).

(4) Bund und Land werden sich bei der Übernahme der Bürgschaften für die verschiedenen zu verbürgenden Verbindlichkeiten (Einbringungsforderungen, Fremdverbindlichkeiten) sowie beim Abschluß der Drittverträge mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft inhaltlich gleicher oder untereinander abgestimmter Vertragsmuster bedienen. Eine Abänderung der nach diesen Mustern abgeschlossenen Verträge kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erfolgen.

(5) Bei der Verbürgung von Fremdverbindlichkeiten kann das zwischen Bund und Land nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis auch in der Weise hergestellt werden, daß einzelne Verbindlichkeiten in voller Höhe vom Bund, andere in voller Höhe vom Land verbürgt werden.

(6) Um die Einhaltung des Verhältnisses von zwei zu eins auch bei der Inanspruchnahme aus Bürgschaften zu gewährleisten, werden Bund und Land aufgrund ihrer Bürgschaftsverpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gezahlte Beträge, etwaige Rückflüsse sowie etwaige Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in eine Schlußabrechnung einstellen und im Verhältnis von zwei zu eins ausgleichen. Zwischenabrechnungen sind auf Verlangen des Bundes oder der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vorzunehmen; Ausgleichszahlungen erfolgen in diesen Fällen nur insoweit, als sich eigene Bürgschaftsverpflichtungen des Ausgleichenden mindestens in Höhe seiner Ausgleichsverpflichtung durch Tilgung verbürgter Forderungen ermäßigt haben. Die Regelung des Satzes 1 und des Satzes 2 erster Halbsatz gilt für die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Bürgschaften mit der Maßgabe entsprechend, daß Bund und Land Ausgleichszahlungen nur bis zur Höhe von insgesamt je einhundert Millionen Deutsche Mark zu leisten haben.

(7) Bund und Land werden im gegenseitigen Einverständnis die Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft — Treuarbeit — in Düsseldorf beauftragen, die Bürgschaften für Bund und Land zu verwalten.

Artikel 3

Zinszuschüsse

- (1) Der Bund wird die Erfüllung der Reinvestitionsverpflichtungen der Muttergesellschaften (Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e) dadurch fördern, daß er für die jeweiligen im Rahmen der Reinvestitionsverpflichtungen getätigten Investitionen für die Dauer von fünf Jahren Zinszuschüsse in Höhe von bis zu drei vom Hundert jährlich der jeweils für diese Investitionen geleisteten Zahlungen gewährt. Der Gesamtbetrag der Investitionssumme, für den Zinszuschüsse gewährt werden, ist auf zwei Milliarden Deutsche Mark begrenzt; für diesen Betrag gilt Artikel 1 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die näheren Voraussetzungen für die Gewährung sowie das Verfahren der Auszahlung der Zinszuschüsse werden durch Richtlinien geregelt, die vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erlassen werden; das Einverständnis ist auch für die Änderungen der Richtlinien erforderlich.
- (3) Soweit eine Bestätigung der Bewilligungsstelle (Artikel 8) Voraussetzung für die Erfüllung der Reinvestitionsverpflichtung einer Muttergesellschaft durch ein anderes Unternehmen ist, das weder Muttergesellschaft ist noch mit einer Muttergesellschaft einen Konzern im Sinne des Aktiengesetzes bildet, wird die Bewilligungsstelle die Bestätigung im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erteilen.

Artikel 4

Stillegungsprämien

Der Bund wird der Ruhrkohle Aktiengesellschaft einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Stillegungsprämie im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967) in der jeweils geltenden Fassung für solche Stillegungen einräumen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) gefunden hat.

Artikel 5

Erblasten

- (1) Der Bund wird die Beiträge zu Wasserwirtschaftsverbänden und die Aufwendungen für untertägige Wasserhaltungsmaßnahmen übernehmen, die die Ruhrkohle Aktiengesellschaft infolge nach dem 31. Dezember 1966 durchgeführter Stillegungen zusätzlich aufzubringen hat (Erblasten).
- (2) Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Übernahme von Erblasten werden in einem Vertrag geregelt, der vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossen wird; das Einverständnis ist auch für Änderungen des Vertrages erforderlich.
- (3) Der Bund wird in dem mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abzuschließenden Erblastenvertrag sicherstellen, daß diese für die zukünftig durchzuführenden Wasserhaltungsmaßnahmen, die aus Anlaß von Stillegungen im Interesse ihrer weiter betriebenen Schachtanlagen durchgeführt werden müssen, einen Generalplan aufstellt, der der Zustimmung der Bewilligungsstelle bedarf. Die Bewilligungsstelle wird die Zustimmung nur dann erteilen,

wenn sie das Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu dem Generalplan und zu erforderlich werdenden Änderungen eingeholt hat.

Artikel 6

Streckungslasten

(1) Der Bund wird der Ruhrkohle Aktiengesellschaft diejenigen unvermeidbaren finanziellen Nachteile ersetzen, die dieser dadurch entstehen, daß eine mit dem Bundesbeauftragten abgestimmte Stilllegung durch ein Streckungsverlangen des Bundes oder Landes verzögert wird (Streckungslasten).

(2) Bund und Land werden ein Streckungsverlangen nur im gegenseitigen Einverständnis stellen.

(3) Die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erstattung von Streckungslasten werden in einem Vertrag geregelt, der vom Bund mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossen wird; das Einverständnis ist auch für eine Änderung des Vertrages erforderlich.

Artikel 7

Mittelaufbringung und Freistellungsverpflichtung

Das Land übernimmt ein Drittel der nach den Artikeln 3 bis 6 zu gewährenden Leistungen und stellt den Bund insoweit von gegen ihn gerichteten Ansprüchen frei.

Artikel 8

Bewilligungsverfahren, Mittelbedarf, Rückzahlung

(1) Bewilligungsstelle für die Gewährung von Zinszuschüssen, Erblasten und Streckungslasten ist der Bundesbeauftragte oder eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmte Stelle.

(2) Die Bewilligungsstelle stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den Gesamtbetrag der jeweiligen Leistung und den Landesanteil fest und übersendet eine Ausfertigung des Feststellungsvermerks sowie des Bewilligungsbescheides an die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Bund und Land gewähren ihre Anteile an den Leistungen jeweils gleichzeitig und unmittelbar zu den in den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Fälligkeitsterminen aus ihren Kassen.

(4) Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Mittelbedarf mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle abstimmen.

(5) Soweit gewährte Leistungen zurückgezahlt werden, wird die Bewilligungsstelle für die unverzügliche Überweisung der anteiligen Beträge an das Land Sorge tragen, wenn das Land seinen Verpflichtungen nach Artikel 7 nachgekommen ist.

Artikel 9

Einverständnis zwischen Bund und Land, gegenseitige Informationspflichten

(1) Zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ist außer in den in Artikel 1 bis 3 sowie 5 bis 6 bezeichneten Fällen Einverständnis herbeizuführen:

1. Zur Erteilung der nach dem Grundvertrag und den darauf beruhenden Vereinbarungen, Verträgen und Richtlinien (Vertragswerk) erforderlichen Zustimmung von Bund oder Land zu Handlungen, Vorhaben oder Rechtsgeschäften,
2. zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Forderungen, die nach Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft auf Bund oder Land übergegangen sind,
3. hinsichtlich des Verhaltens bei einer nach dem Vertragswerk vorgesehenen Konsultation von Bund oder Land,
4. zur Ausübung der nach dem Vertragswerk dem Bund oder Land zustehenden Kündigungsrechte und sonstigen Gestaltungsrechte.

Soweit nach dem Vertragswerk die Möglichkeit

1. der Stellung eines Verlangens durch den Bund oder das Land oder
2. einer Änderung von Vereinbarungen, Verträgen oder Richtlinien durch Bund oder Land

gegeben ist, werden der Bund und die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in Verhandlungen mit dem Ziel einer Verständigung eintreten, wenn Bund oder Land ein Verlangen oder eine Änderung beabsichtigen oder für erforderlich halten.

(2) Soweit nach dem Vertragswerk Mitteilungs- oder Unterrichtspflichten gegenüber Bund oder Land bestehen, werden Bund und Land die ihnen zustehenden Informationen gegenseitig austauschen. Satz 1 gilt nicht, wenn nach dem Vertragswerk Berichte, Unterlagen, Mitteilungen und ähnliche Informationen sowohl dem Bund als auch dem Land zur Verfügung stellen oder zugänglich zu machen sind. Die gegenseitige Informationspflicht gilt auch hinsichtlich aller im Hinblick auf die Durchführung des Vertragswerks wesentlichen Tatsachen, die Bund oder Land bekannt werden.

Artikel 10

Prüfungsrechte

(1) Die nach den Bürgschaften und Drittverträgen (Bürgschaftsregelungen) dem Bund und dem Land zustehenden Prüfungsrechte werden durch den Bund zugleich für das Land wahrgenommen, soweit sich nicht das Land allein verbürgt. Der Bund ist jedoch bereit, auf Verlangen der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle die Prüfung anstelle des Landes durchzuführen. Mit der Durchführung von Prüfungen kann die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Artikel 2 Abs. 7 beauftragt werden. Prüfungsberichte sind zwischen Bund und Land auszutauschen.

(2) Die Bewilligungsstelle wird die ihr nach den Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen, dem Vertrag über die Erstattung von Streckungslasten und dem Vertrag über die Übernahme von Erblasten vorzulegenden Nachweise zugleich für das Land prüfen und anerkennen. Die Bewilligungsstelle wird darüber hinaus auf Verlangen der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle auch andere Prüfungen zugleich für das Land oder an dessen Stelle durchführen. Die Bewilligungsstelle kann mit der Durchführung der Prüfungen einen Sachverständigen beauftragen. Die Nachweise und das Ergebnis der Prüfungen sind der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen, soweit danach der Bund (Bewilligungsstelle) zugleich für das Land oder an Stelle des Landes tätig werden soll, unter dem Vorbehalt, daß Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

Artikel 11

Prozeßkosten

Kosten und sonstige Aufwendungen, die durch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragswerkes entstehen, hat im Verhältnis zwischen Bund und Land derjenige zu tragen, der durch sein Verhalten die Kosten und Aufwendungen verursacht hat. Haben Bund und Land im gegenseitigen Einverständnis gehandelt, so trägt die Kosten und Aufwendungen der Bund zu zwei Dritteln und das Land zu einem Drittel.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1969

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Schiller

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Kühn

Begründung

Die seit mehr als zehn Jahre anhaltenden strukturellen Schwierigkeiten des Steinkohlenbergbaus haben erkennen lassen, daß eine Neuordnung seiner Unternehmensstruktur unerläßliche Voraussetzung für eine nachhaltige Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit ist.

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — hat die Grundlage für eine Konzentration der Bergbauunternehmen zu optimalen Unternehmensgrößen geschaffen. Als optimale Unternehmensgröße ist nach dem Kohlegesetz insbesondere eine Gesamtgesellschaft anzusehen, d. h. ein Unternehmen, in dem der weitaus überwiegende Teil des Steinkohlenbergbaus eines Steinkohlenbergbaugebietes zusammengefaßt ist.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 14. Juni 1968 zwischen den Vertretern der Eigentümerseite des Ruhrbergbaus, dem Vorstand der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie sowie den Wirtschafts- und Finanzministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine grundsätzliche Einigung über die Modalitäten für die Bildung einer Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus erzielt.

Auf dieser Grundlage haben sich am 15. September 1968 22 Gesellschaften des Ruhrbergbaus, die ca. 80% der Ruhrkohlenförderung auf sich vereinigen, grundsätzlich bereiterklärt, ihr Bergbauvermögen in eine Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaus einzubringen.

Am 27. November 1968 wurde die Ruhrkohle Aktiengesellschaft von einer Reihe von Bergbauunternehmen mit ca. 73% der Ruhrkohlenförderung gegründet. Diese Gesellschaft soll das Bergbauvermögen des Ruhrbergbaus aufnehmen und damit Gesamtgesellschaft im Sinne des Kohlegesetzes werden.

Die weiteren, nunmehr unter Beteiligung des Vorstandes der Ruhrkohle AG geführten Verhandlungen über die Konkretisierung und Detaillierung der Grundsätze des 14. Juni 1968 in einem umfangreichen Vertragswerk wurden am 6./7. März 1969 im Grundsätzlichen abgeschlossen.

Das Ergebnis der Verhandlungen sieht folgendes Konzept einer Neuordnung des Ruhrbergbaus vor:

1. Die bisherigen Bergbaugesellschaften (Muttergesellschaften) übertragen ihr Bergbauvermögen sowie darauf ruhende Schulden auf die Ruhrkohle AG. Sie erhalten als Gegenleistung eine Einbringungsforderung, die der Differenz zwischen übertragenem Vermögen und übertragenen Schulden entspricht.

Die von der öffentlichen Hand zu verbürgende Einbringungsforderung von 2,1 Mrd. DM (bei 100%iger Beteiligung der Unternehmen) wird in 20 gleichen Jahresbeträgen getilgt und mit 6% verzinst; die Annuität beträgt rd. 185 Mio DM.

Bewertungsmaßstab für das Bergbauvermögen sind in der Regel Zeitwerte nach den sogenannten Brüsseler Richtlinien abzüglich 20%.

Da sich herausgestellt hat, daß dieser allgemeine Bewertungsmaßstab in einigen Fällen zu außergewöhnlicher Benachteiligung führen würde, ist zur Regelung derartiger Sonderfälle — um eine Beteiligung sämtlicher Unternehmen zu erreichen — ein Betrag von 400 Mio DM vorgesehen, von dem 200 Mio DM von den Muttergesellschaften durch Bewertungskürzungen aufzubringen sind, während sich weitere 200 Mio DM als zusätzliche, unverbürgte Einbringungsforderung (zu verzinsen mit 6% und zu tilgen innerhalb von zehn Jahren) niederschlagen können.

2. Die Muttergesellschaften bringen das Grundkapital der Ruhrkohle AG von 600 Mio DM, von denen zunächst 300 Mio DM eingezahlt werden, entsprechend dem Verhältnis ihres eingebrachten Sachlagevermögens auf. Gewinne wird die Ruhrkohle AG für 20 Jahre nicht ausschütten.
3. In die Ruhrkohle AG werden sämtliche Steinkohlenbergwerke, Brikettfabriken und Zechenkokereien sowie deren Hilfsbetriebe eingebracht. Von den Kraftwerken der Muttergesellschaften werden nur die im wesentlichen der Eigenversorgung des Bergbaus dienenden Zechenkraftwerke mit einer Gesamtleistung von rd. 1000 MW eingebracht. Im übrigen verbleiben die Großkraftwerke bei den Muttergesellschaften (Leistung insgesamt etwa 6500 MW). Die Muttergesellschaften stimmen darin überein, den Einsatz der Steinkohle in der Stromerzeugung im Rahmen des Möglichen zu fördern. Als Ansatzpunkt für eine engere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit der Ruhrkohle AG wird die Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft (STEAG) angesehen.
4. Betriebsnotwendige Grundstücke werden auf die Ruhrkohle AG zum Buchwert übertragen. Die Ruhrkohle AG erhält für sonstige Grundstücke der Muttergesellschaften, soweit sie für spätere Investitionen oder den Bergarbeiterwohnungsbau benötigt werden, ein Optionsrecht zum halben Verkehrswert. Im übrigen verbleibt der Grundbesitz bei den Muttergesellschaften, wobei hinsichtlich der Bergschäden eine besondere, den Interessen beider Partner gerecht werdende Regelung vorgesehen ist.
5. Zur Absatzsicherung der Ruhrkohle AG einerseits und zur Sicherung des Kohlebezuges der Hütten und der Kraftwerke der Muttergesellschaften andererseits werden 20jährige Lieferverträge abgeschlossen. Diese Verträge sind im Grundsatz so aufgebaut, als ob der bisherige Verbund weiterbestehen würden.
6. Der Ruhrkohle AG wird die Bewirtschaftung der werkseigenen Bergmannswohnungen der Muttergesellschaften übertragen. Bezüglich der Bergmannswohnungen der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen, die im Mehrheitsbesitz der Muttergesellschaften stehen, erhält die Ruhrkohle AG Belegungsrechte. Darüber hinaus werden ihr Einwirkungsrechte auf Vorstand und Aufsichtsrat dieser Wohnungsunternehmen eingeräumt. Die Regelungen sehen weiter vor, daß — mit Ausnahme allgemein gesetzlich zulässiger Erhöhungen — für die Dauer von fünf Jahren für die Bergmannswohnungen keine Mieterhöhungen vorgenommen werden.
7. Für die Ruhrkohle AG und ihre rechtlich selbständigen Betriebsgruppen gilt die Montanmitbestimmung. Bei den Werkseinheiten wird zusätzlich ein Betriebsdirektor für Personal- und Sozialfragen eingesetzt.
8. Die Muttergesellschaften verpflichten sich, einen Betrag in der Größenordnung der Einbringungsforderung (2 Mrd. DM) innerhalb von vier Jahren zur Schaffung und Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes Nordrhein-Westfalen zu reinvestieren.

Dieses Neuordnungskonzept soll durch ein umfangreiches Vertragswerk verwirklicht werden. In einem Grundvertrag sollen einerseits die Grundsatzverpflichtungen der Muttergesellschaften gegenüber der Ruhrkohle AG sowie das Verhältnis der Muttergesellschaften untereinander geregelt und andererseits eine Reihe von finanziellen Leistungen und Verpflichtungen der öffentlichen Hand zur Förderung des Zusammenschlusses des Ruhrbergbaus festgelegt werden. Der Grundvertrag soll durch eine Reihe von Einzelvereinbarungen, deren Muster Bestandteile des Grundvertrags sind, ergänzt werden.

Auf seiten der öffentlichen Hand wird der Bund den Grundvertrag unterzeichnen. Voraussetzung für den Vertragsabschluß durch den Bund ist

jedoch, daß zuvor die finanzielle Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den aufgrund des Vertragswerkes zu gewährenden Leistungen der öffentlichen Hand geregelt ist. Durch das vorstehende Abkommen wird die rechtliche Grundlage für die Beteiligung des Landes geschaffen.

Das Abkommen sieht im einzelnen folgende Regelungen vor:

In Artikel 1 wird der Inhalt des vom Bund mit den Muttergesellschaften abzuschließenden Grundvertrages in seinen wesentlichen Punkten festgelegt (Artikel 1 Abs. 1). Die Höchstgrenzen für bestimmte Eckwerte der Einbringungsbilanz sind maßgebend für die Wirtschaftlichkeit der Ruhrkohle AG und damit entscheidend für das finanzielle Engagement der öffentlichen Hand (Artikel 1 Abs. 2).

Die Interessen des Landes sind dadurch gewahrt, daß der Grundvertrag nur im Einverständnis mit dem Lande abgeschlossen und geändert werden kann (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4).

Artikel 2 bis 6 regeln die Verpflichtungen und Leistungen, die von der öffentlichen Hand mit Abschluß des Vertragswerkes im einzelnen übernommen werden sollen.

Wichtigste Voraussetzung für die Übertragung des Bergbauvermögens und der darauf lastenden Fremdverbindlichkeiten auf die Ruhrkohle AG ist die Verbürgung der Einbringungsforderungen der Muttergesellschaften gegen die Ruhrkohle AG sowie die Verbürgung der zu übertragenden Fremdverbindlichkeiten (Artikel 2). Die Bürgschaften für die Einbringungsforderungen sollen zugleich eine Mobilisierung dieser Forderungen erleichtern und damit die Voraussetzungen für die von den Muttergesellschaften durchzuführenden Reinvestitionen zur Umstrukturierung der Steinkohlenbergbaugebiete schaffen.

Die Regelung des Artikel 2 Abs. 5 ist erforderlich, da die Bürgschaften für die einzelnen Fremdverbindlichkeiten wegen der bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht in allen Fällen im Verhältnis zwei zu eins zwischen dem Bund und dem Land aufgeteilt werden können. Durch das in Artikel 2 Abs. 6 vorgesehene Verfahren wird aber sichergestellt, daß das Bürgschaftsrisiko zwischen dem Bund und dem Land im Ergebnis im Verhältnis zwei zu eins geteilt wird.

Die haushaltsrechtliche Grundlage für die vom Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Bürgschaften ist in § 4 Abs. 1 Buchstabe c) des Haushaltsgesetzes 1969 geschaffen, wonach zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau Bürgschaften bis zu einer Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. DM übernommen werden können.

Die Reinvestitionen der Muttergesellschaften stellen einen wichtigen Beitrag zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Durch die in Artikel 3 vorgesehenen Zinszuschüsse können die Muttergesellschaften zur Erleichterung ihrer Reinvestitionen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Mio DM erhalten. Da sich die Investitionen über vier Jahre erstrecken, werden die erforderlichen Zuschußmittel in einem Zeitraum bis zu neun Jahren abfließen.

Nach den Richtlinien der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH vom 22. März 1967 besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stilllegungsprämien. Demgegenüber soll der Ruhrkohle AG durch Artikel 4 bei Erfüllung der in den o. g. Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Prämie eingeräumt werden, um die Durchführung eines mit dem Bundesbeauftragten abzustimmenden Anpassungsprogramms zu erleichtern. Im übrigen bleibt die Vorschaltvereinbarung zur Stilllegungsaktion zwischen dem Bund und dem Land vom 26. Januar/3. März 1967 i. d. F. vom 19. Dezember 1967 / 24. Januar 1968 enthaltene Regelung unberührt. Damit übernimmt das Land auch ein Drittel des Betrages der auf den Bund nach §§ 6 und 7 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April

1967 (BGBl. I S. 403) übergebenen Abgabeschuld der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe.

Durch die in Artikel 5 geregelte Übernahme von Erblasten soll verhindert werden, daß Rationalisierungserfolge im Ruhrbergbau durch Erblasten wieder aufgezehrt werden. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung wurde bereits bei der Beratung des Kohlegesetzes im Bundestag grundsätzlich anerkannt (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfrage — zu BT-Drucksache V/2797). Die in Artikel 6 vorgesehene Übernahme der Streckungslasten ist ebenfalls bereits bei der Beratung des Kohlegesetzes im Bundestag als notwendig anerkannt worden.

Für alle nach Artikel 3 bis 6 vorgesehenen Verpflichtungen des Bundes sieht Artikel 7 eine Beteiligung des Landes mit jeweils einem Drittel der zu erbringenden Leistungen vor. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel sind im Landeshaushalt 1969 geschaffen

für die Gewährung der Zinszuschüsse bei
Kap. 08 03 Tit. 960,

für die Gewährung der Stilllegungsprämien
bei Kap. 08 05 Tit. 959,

für die Übernahme von Erblasten und Streckungslasten bei
Kap. 08 05 Tit. 958.

Inwieweit aus der Verpflichtung zur Gewährung von Streckungslasten tatsächlich finanzielle Lasten für das Land entstehen, ist im Augenblick nicht zu übersehen.

Die Artikel 8 bis 11 des Abkommens regeln die Einzelheiten des Zusammenwirkens von Bund und Land bei der Durchführung der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen.

Nach Artikel 12 wird das Abkommen am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft treten. Finanzielle Auswirkungen werden sich aus dem Abkommen jedoch erst dann ergeben, wenn der Bund aufgrund des Abkommens den Grundvertrag und die zugehörigen Einzelvereinbarungen mit den Muttergesellschaften bzw. der Ruhrkohle AG abgeschlossen hat.

Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Landtags nach Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung, da es das Mittelbewilligungsrecht des Landtags berührt.

- 13

Ausgegeben am 4. Juni 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.